

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 3

Panketal, den 31. Juli 2006

Nummer 7

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2006	S. 1
4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gem. Panketal	S. 2
Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Fontanestraße zwischen der Schönower Straße und der Pankebrücke in der Gem. Panketal	S. 2
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 5 P "Sport- und Spielpark Str. der Jugend", OT Zepernick	S. 4
Beschlüsse des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 22.06. 2006	S. 5
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 26.06. 2006	S. 5
AZV Panketal Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer Sitzung am 14.06. 2006	S. 7
Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" Mitteilung von Gewässerunterhaltungsarbeiten	S. 8

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 5 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 26.06.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	618.600	-	16.217.800	16.836.400
die Ausgaben	618.600	-	16.217.800	16.836.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	61.600	-	6.485.600	6.547.200
die Ausgaben	61.600	-	6.485.600	6.547.200

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	618.600	-	16.217.800	16.836.400
die Ausgaben	618.600	-	16.217.800	16.836.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	61.600	-	6.485.600	6.547.200
die Ausgaben	61.600	-	6.485.600	6.547.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 EUR auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 75.000 EUR auf 575.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.000.000 EUR auf 1.000.000 EUR

Die §§ 3 bis 4 werden nicht geändert.

Panketal, den 06.07.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 116, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 06.07.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 26.06.2006 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 18.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Gemeindewappen und Dienstsiegel“ gestrichen und durch das Wort „Hoheitszeichen“ ersetzt.
- aa) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Die Gemeindeflagge ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 und in den Farben grün-weiß-grün mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden auf der Internetseite der Gemeinde Panketal www.panketal.de unter der Rubrik ‚Bürgerforum/Ratsinformation‘ und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.“
- aa) In Absatz 4 wird die Zahl 3 durch 2 ersetzt.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04.07.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die am 26. Juni 2006 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschlossene 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 04.07.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Fontanestraße zwischen der Schönower Straße und der Pankebrücke in der Gemeinde Panketal

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. 10. 2001 (GVBl I, S. 154), in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. 03. 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 26.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Panketal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal“ Beiträge erhoben werden können. Von der Beitragserhebung kann Abstand genommen werden, wenn der Beitragspflichtige mindestens den rechnerisch auf das Grundstück entfallenden Anteil gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung trägt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Panketal aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Freilegung der Flächen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) von Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
 2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
 3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
 4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Panketal trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Panketal den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (4) Der Gemeindeanteil am Aufwand nach Abs. 1 und die maximal anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in m	Gemeindeanteil
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	5,50	75 v.H.
b) Gehwege	je 2,50	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00	75 v.H.
d) Oberflächen entwässerung		75 v.H.

- (5) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder wenn beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 Buchstabe a und Ziffer 1 Buchstabe g angegebenen Maße auf 15 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Straßen.
- (7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Panketal zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inan-

spruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 4 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist
 - b) unbebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse, die die nähere Umgebung prägt.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes (§ 34 BauGB) überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung

6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Panketal zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 10 Kostensatz für Grundstückszufahrten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Gemeinde zu ersetzen.
Der Aufwand und die Kosten bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe.
- (2) Die Gemeinde kann Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung einer Überfahrt über einen Geh- oder Radweg verlangen, wenn ein Gehweg- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert wird, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht.
- (3) Die Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

- (4) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 8 entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04.07.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die am 26.06.2006 von der Gemeindevertretung Panketal beschlossene „Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Fontanestraße zwischen der Schönower Straße und der Panke“ ist im Amtsblatt der Gemeinde Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Panketal, den 04.07.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ gelegen westlich des Großsportfeldes, nördlich der Straße der



Jugend sowie östlich und südlich in Nähe des Fernradwanderweges Berlin/Usedom, öffentlich auszuliegen. Überplant werden die Flurstücke 67/1, 67/2, 68, 69 und 80 Flur 8 der Gemarkung Zepernick mit einer Größe von insgesamt ca. 4,67 ha. Der von der Gemeindevertretung gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ und die Begründung mit nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für den in der Übersicht gekennzeichneten Bereich liegen für jedermann in der Zeit vom

11. September 2006 bis 13. Oktober 2006

montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

in der Gemeinde Panketal, 16341 Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 110 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden.

R. Fornell
Bürgermeister

Der Hauptausschuss hat auf der 31. öffentlichen Sitzung am 22.06.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 47/2006

Antrag auf Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung des Winkelangers zur Einfriedung des Grundstückes Alt Zepernick 23

Beschluss:

Dem Antrag vom 10.05.2006 auf Abweichung von der örtlichen Gestaltungsvorschrift „Winkelangerdorf Zepernick“ zur Einfriedung des Grundstückes Alt Zepernick 23 wird zugestimmt. Der Zaun darf nicht höher als 1,25 m sein. Es ist ein schmiedeeisener Zaun zu setzen.

Den dafür notwendigen Grundstückserwerb und die anfallenden Grunddienstbarkeiten für Medien sind vom Antragsteller zu regeln.

Die für die Durchführung dieser Maßnahmen anfallenden Kosten übernimmt der Antragsteller.

Beschluss-Nr. P V 34/2004/7

Antrag auf Befreiung von Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen im Baugebiet „Wohnpark am Heidehaus“

Beschluss:

Dem Antrag vom 15. Mai 2006 auf Erteilung einer Befreiung von der Festsetzung „Erhaltung von Bäumen“ auf dem Grundstück 55/8 im Baugebiet „Wohnpark am Heidehaus“ wird nicht zugestimmt.

Beschluss-Nr. P V 108/2004/4

Beauftragung der Malerarbeiten nach der Elektrosanierung in der Grundschule Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 35. öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 34/2004/8

1. Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark

am Heidehaus“, OT Zepernick – Abwägung – 1. Änderungsbeschluss

Beschluss:

1. Die zum 1. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“, Planungsstand Januar 2006, gelegen zwischen der Buchenallee und Schönower Straße (ehemaliges Krankenhausgelände) und der Begründung vorgebrachten Hinweise und Anregungen der betroffenen Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden.
Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffenen Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis zu unterrichten.
2. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“, OT Zepernick im Bereich zwischen der Buchenallee und Schönower Straße (ehemaliges Krankenhausgelände) wird in der Fassung vom Juni 2006 nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Wohnpark am Heidehaus“ nach § 11 Abs. 1 BauGB der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Beschluss-Nr. P V 01/2003/4

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal.

Beschluss-Nr. P V 46/2005/1

Bebauungsplan Nr. 3 P „Rigistraße“ OT Schwanebeck – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“; in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 374/2, gelegen südlich der Rigistraße, zwischen der Vierwaldstätter Straße und dem Wohngebiet „Kärntner Straße“ und die Begründung einschließlich dem grünordnerischen Fachbeitrag und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Form, Planungsstand März 2006, gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“ in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 374/2 und die Begründung mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die 4 Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beschluss-Nr. P V 28/2004/1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Kreisjugendamtes auf die Gemeinde Panketal vom 08.04./27.05.2004

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, vom Landkreis Barnim eine Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Barnim und der Gemeinde Panketal vom 08.04./27.05.2004 über die Übertragung von Aufgaben des Kreisjugendamtes an die Gemeinde Panketal gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 des Kita-Gesetzes zu verlangen. Ziel der Anpassung muss sein, eine Finanzierung nach den Vorschriften des Kita-Gesetzes zu erreichen.

Beschluss-Nr. P V 48/2006**Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Fontanestraße zwischen Schönower Straße bis Pankebrücke in der Gemeinde Panketal****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Fontanestraße zwischen der Schönower Straße bis Pankebrücke in der Gemeinde Panketal“.

Beschluss-Nr. P V 122/2005/12**Bebauungsplan Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, OT Zepernick – Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Planentwurfes –****Beschluss:**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstücke 67/1 67/2, 68, 69, 80, gelegen südlich der Dranse, westlich des Sportplatzfeldes, nördlich der Straße der Jugend bis angrenzend an den Fernradwanderweges Berlin/Usedom, die Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Form, Planungsstand Juni 2006 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstücke 67/1, 67/2, 68, 69 und 80 und die Begründung mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beschluss-Nr. P V 52/2006**Aufhebung des Sperrvermerkes bei Haushaltsstelle 46400.95700, Kita Pankekinder (Sanitär-sanierung)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Sperrvermerk bei der Haushaltsstelle 46400.95700 „Modernisierung Sanitär“ für die Kita Pankekinder aufzuheben. Die Sanierung des WC-Bereiches wird durchgeführt.

Beschluss-Nr. P V 55/2005/3**BV Ausbau der Lindenberger Str. – Sammelstraße – Freigabe der Ausführungsplanung****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Ausführungsplanung „Lindenberger Straße“ der HVB Ingenieurgesellschaft mbH Wandlitz mit Stand vom 12.06.2006 (Anlage Kurzfassung).

Die Sperre für die Haushaltstelle 63000.94750 wird aufgehoben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentliche Ausschreibung nach Bereitstellung der restlichen Mittel im 1. Nachtragshaushalt 2006 durchzuführen und die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

Die Beitragserhebung erfolgt im Wege der Kostenspaltung gemäß der geltenden Beitragssatzungen.

Beschluss-Nr. P V 51/2005/5**BV Ausbau der Alemannenstraße – Anliegerstraßen – Freigabe der Ausführungsplanung****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Ausführungsplanung „Alemannenstraße“ der HVB Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand vom 12.06.2006 (Anlage Kurzfassung).

Die Sperre der Haushaltsstelle 63030.94440 wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die zu Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

Die Beitragserhebung erfolgt im Wege der Kostenspaltung gemäß der geltenden Beitragssatzungen.

Beschluss-Nr. P V 187/2004/4**BV Ausbau der Schwarzwälder Straße – Anliegerstraße – Freigabe der Ausführungsplanung****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Ausführungsplanung „Schwarzwälder Straße“ der IBP GmbH Eggersdorf mit Stand vom 09.06.2006 (Anlage Kurzfassung).

Die Sperre der Haushaltsstelle 63040.94440 wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentliche Ausschreibung nach Bereitstellung der restlichen Mittel im 1. Nachtragshaushalt 2006 durchzuführen und die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

Die Beitragserhebung erfolgt im Wege der Kostenspaltung gemäß der geltenden Beitragssatzungen.

Beschluss-Nr. P V 188/2004/3**BV Ausbau der Neckarstraße – Sammelstraße – Freigabe der Ausführungsplanung –****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Ausführungsplanung „Neckarstraße“ der WATIPLAN GmbH Wandlitz mit Stand vom 10.06.2006 (Anlage Kurzfassung).

Die Sperre für die Haushaltstelle 63120.94440 wird aufgehoben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentliche Ausschreibung nach Bereitstellung der restlichen Mittel im 1. Nachtragshaushalt 2006 durchzuführen und die zur Bauausführung notwendigen Aufträge auszulösen.

Die Beitragserhebung erfolgt im Wege der Kostenspaltung gemäß geltender Beitragssatzung.

Die Verwaltung wird mit der Prüfung alternativer Standortvarianten für die Containerstellfläche beauftragt. Die geeignete Variante wird durch den Bürgermeister freigegeben.

Beschluss-Nr. P V 26/2006/2**Sanierung Küche Kita „Pankekinder“****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Küche der Kita „Pankekinder“ nach folgender Maßgabe zu sanieren und zu erweitern:

200 VT – Kosten ca. 89.000 Euro

Sanierungsmaßnahmen der bestehenden Kücheneinrichtung unter Beachtung des Einsatzes von begrenzten Küchenneuausrüstungen gemäß Budget. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung, die Sperre der HHSt. 46400.95010 (87.000 Euro) und 46400.95700 (10.000 Euro) wird aufgehoben. Der Personalbedarf der Küche erhöht sich nicht.

Beschluss-Nr. P V 46/2006/1**Ausbau der Straßen- bzw. Wegebeleuchtung Panketal, OT Schwanebeck, 2006 im Zuge von E.ON e.dis-Rückbaumaßnahmen der vorhandenen Freileitungsanlage****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. den Ausbau der Straßen-/Wegebeleuchtung als gemeindeeigene Anlage im Rahmen der Mittel für 2006 für die Straßen:

- Humboldtstraße (Reststrecke) mit ca. 17 Lichtpunkten
 - Fritz Reuter Straße mit ca. 10 Lichtpunkten
 - Einsteinstraße mit ca. 15 Lichtpunkten
 - Stefan Heym-Straße mit ca. 15 Lichtpunkten
 - Voltastraße mit ca. 3 Lichtpunkten.
2. die Beiträge nach Fertigstellung der Anlagen gemäß der gültigen Beitragssatzungen im Rahmen der Kostenspaltung zu erheben.
3. den Bürgermeister zu ermächtigen, die diesbezüglichen Projektverträge abzuschließen, die öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen..
4. Die Beschlüsse Z V 71/2000/4 – Parameter für die Aufstellung Straßenbeleuchtung – und Z V 71/2000/3 – Umrüstung der Leuchtmittel von 70 W auf 50 W – finden Anwendung. Zur Ausführung gelangt der Leuchtentyp „Sarah“ der Firma SLF Niederfinow oder gleichwertig.

Beschluss-Nr. P V 114/2004/3

Ausbau der Schönower Straße 5. BA im Ortsteil Zepernick (Panke-Buchenallee): Bestätigung der Ausführungsplanung, Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Ausführungsplanung für den Ausbau der Schönower Straße 5. BA im Ortsteil Zepernick (Panke bis Buchenallee) mit Stand 07.06.2006 (Anlage Kurzfassung).

Die Verwaltung wird beauftragt, im Bereich der abbiegenden Hauptstraße vor der Gaststätte „Zepernicker Hof“ bei der unteren Verkehrsbehörde eine Ausschilderung auf Tempo 30 zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. durch geeigneten Belag sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

Die Beitragserhebung erfolgt im Wege der Kostenspaltung gemäß den geltenden Beitragssatzungen.

Beschluss-Nr. P A 55/2006

Antrag auf Gestaltung des Rathausvorplatzes

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestaltung des Rathausvorplatzes, z.B. durch Ideenwettbewerbe, vorzunehmen. In den Vorschlägen/Planungen sind unter anderem Spielgeräte vorzusehen. Die finanziellen Mittel werden in den Haushaltsplan 2007 eingestellt.

Beschluss-Nr. P A 19/2006/2

Antrag auf Unterstützung der Bürgerinitiative „Birkenwäldchen“

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. die BI „Birkenwäldchen“ zu unterstützen, um diesen innerörtlichen Wald zu halten.
2. die Ergebnisse der Vorortbesichtigung und Begutachtung des Birkenwäldchens vom 15.03.2006 zu unterstützen und gemeinsam mit der BI „Birkenwäldchen“ umzusetzen.

Diese Maßnahmen sind im Einzelnen:

- Den Waldsaum zu allen drei Straßenseiten (Thale-, Goslarer- und Wernigeroder Straße) mit quer gelegten Baumstämmen (Lerche, Douglasie, Buche, Eiche oder ähnliche Holzarten) zu bestücken und parallel hierzu straßenbegleitende lineare Baumpflanzungen (aus Ersatzpflanzungen).
- Die Aufforstung im Bereich des Auffangbeckens (aus Miteln aus Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen).

- Die eingeschleppte Traubenkirsche ist umgehend und konsequent aus dem Wald zu entfernen.

Beschluss-Nr. P V 117/2005/3

1. Nachtragshaushalt 2006

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Panketal mit Nachtragshaushalt und Finanzplan.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2006 am 14.06.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 08/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 15.06.2006

Betreff: Wirtschaftsplan 2005 1. Nachtrag vom 22.11.2005
Wirtschaftsplan 2006 vom 22.11.2005

Bezug: Kommunalaufsichtliche Verfügung vom 13.04.2006

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal beschließt:

Die auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 18.11.2005 gefassten Beschlüsse Nr. 08/2005 und 12/2005 werden aufgehoben.

Der Beschluss wurde mit 22 Stimmen gefasst.

Panketal, 15.06.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2006 am 14.06.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 09/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 15.06.2006

Betreff: Wirtschaftsplan 2006

Bezug: Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2006

Beschluss: Festsetzungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des AZV Panketal **beschließt** aufgrund von § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 27. März 1995 (GVBl II S. 314) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl S. 685) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 bestehend aus den Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und den Zusammenstellungen der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte sowie Kassenkredite (Seiten 1-7 des Wirtschaftsplanes 2006).

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan
die Erträge

4.083.581 EUR

die Aufwendungen	3.517.265 EUR
der Jahresgewinn	566.316 EUR
der Jahresverlust	0 EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.571.928 EUR
die Ausgaben	3.571.928 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
2.4 die Verbandsumlage auf	0 EUR

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 5 dagegen

Panketal, 15.06.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Grünower Straße 7, 16306 Passow
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Satzinger
vergeben.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 5 Enthaltung

Panketal, 15.06.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wasser- und Ab- wasserverbandes Finowfließ

Der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" gibt bekannt,
dass in der Zeit von

August 2006 bis Februar 2007

an nachstehenden Gewässern in der Gemeinde Panketal
Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Panke	1 207 00
Alter Maingraben	1 207 10
Dranse und Binnengräben	2 115 00
Grenzgraben Röntgental	3 175 01
Randgraben Zepernick	3 175 03
Lindgraben	2 151 00
Randgraben Schwanebeck	2 151 13
Kappgraben	2 152 00
Schwanebecker Dorfgraben	2 156 00

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis zu fünf Metern beansprucht. Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt. Im Zeitraum von Oktober 2006 bis Februar 2007 wird das Mähgut gemulcht.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferrandstreifen vorübergehend zu entfernen.

Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband
"Finowfließ"
Rüdritzer Chaussee 42
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66
16321 Bernau bei Berlin

Holtrup
Geschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2006 am 14.06.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 10/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 15.06.2006

Betreff: Sanierung von 15 Stück Schächten im Verbandsgebiet des AZV Panketal

Bezug: Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung der oben bezeichneten Sanierungsmaßnahme zu.

Der Auftrag wird an die Firma
Klaus Theinert GmbH
Wasser-Pumpen-Technik
Am Gewerbepark 11
15345 Altlandsberg OT Bruchmühle

vergeben.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 5 Enthaltung

Panketal, 15.06.2006

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2006 am 14.06.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 11/2006

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 15.06.2006

Betreff: Bauvorhaben ZESO 0106
Kanalisation „Feldstraße“
Gemeinde Panketal, OT Zepernick

Bezug: Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 / Investitionsplan

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens zu.

Der Auftrag wird an die Firma
STS Tief- und Straßenbau GmbH